

Allgemeinverfügung des Gemeinderates Schänis vom 26. Juni 2026:

Feuerverbot in Wald und Waldesnähe auf dem gesamten Gebiet der Politischen Gemeinde Schänis

Sachverhalt

- a) Die vergangenen trockenen und niederschlagsarmen Tage und Wochen haben die Waldbrandgefahr in der gesamten Schweiz ansteigen lassen. Der Kanton St. Gallen beurteilt die Waldbrandgefahr für unsere Region als gross.
- b) Auch die gemeinderätliche Sicherheitskommission beurteilt die aktuelle Lage als kritisch und beantragt dem Gemeinderat Schänis deshalb, als Massnahme gegen die Waldbrandgefahr so schnell wie möglich ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe zu erlassen.
- c) Für eine Entspannung der Lage sind erhebliche Regenmengen - nach Möglichkeit über eine längere Zeitspanne - notwendig. Heftige, kurze Regenschauer vermögen in den trockenen Boden nicht einzudringen und fliessen zu rasch oberflächlich ab.

Erwägungen

- a) Es herrscht akute Brandgefahr in Wald und Flur. Die Wetterprognosen entschärfen die Lage nicht, weil nicht die Regenmenge zu erwarten ist, die eine Lageberuhigung mit sich bringen würde.
- b) Zusammengefasst führt die ausgeprägte Trockenheit zu einem erhöhten Brandrisiko, das die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und Sachwerte zerstören kann. Die Gemeinde Schänis ist teilweise südlich ausgerichtet. Die Brandgefahr ist dadurch naturgemäss grösser als in anderen Regionen / Gemeinden im Kanton St. Gallen. Diese Umstände gebieten, entsprechende Anordnungen zur Schadenverhütung zu erlassen. Gemäss Art. 47 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG) können das zuständige Departement oder der Gemeinderat unter besonderen, die Feuergefahr erhöhten Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässe vorübergehende besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Diese Vorschriften des Gemeinderates unterstehen **nicht** dem fakultativen Referendum (Art. 47 Abs. 2 FSG).

- c) Wie obenstehend dargelegt, ist es aufgrund der herrschenden Trockenheit und der Wetterprognose notwendig, **ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe** zu erlassen. Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von Art. 45 FSG dar.
- d) Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde nach Art. 101 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. Unbestrittenermassen besteht aufgrund der extremen Trockenheit eine grosse Brandgefahr. Die Verfügung ist deshalb ab sofort zu vollstrecken bzw. insbesondere das Entzünden von Feuer **im Wald und in Waldesnähe sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren ab sofort und bis auf Widerruf zu verbieten**. Es ist angezeigt, allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 51. Abs. 1 und Art. 101 Abs. 2 VRP).

Beschluss als Allgemeinverfügung

Der Gemeinderat Schänis erlässt als Zirkularbeschluss gestützt auf Art. 47 Abs. 1 FSG folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Schänis ist **im Wald und in Waldesnähe insbesondere das Entzünden von Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren ab sofort und bis auf Widerruf verboten**.
2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Das Feuerverbot ist im gesamten Gemeindegebiet mittels Hinweistafeln auf geeignete Art bekannt zu machen.
4. Die Anordnung ist im amtlichen Publikationsorgan (Publikationsorgan) und auf der Webseite zu veröffentlichen.

Rechtsmittel

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

GEMEINDERAT SCHÄNIS

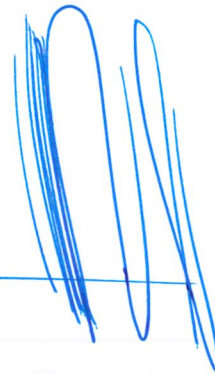
Die Gemeindepräsidentin:


Gabriela Tremp

Der Gemeinderatsschreiber:



David F. Reifler



Mitteilung an (Verfügungskopie per E-Mail)

Kantonsforstamt, Regionalforstamt, Revierförster, Feuerwehrkommandant, Kantonspolizei, Polizeistation Schänis, Regionaler Führungsstab Speer, Gemeinderäte Amden, Weesen und Glarus Nord, Amtsleiter/innen der Gemeindeverwaltung Schänis, Rektor, Werkdienstchef, Chefhauswart